

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 1 Geltungsbereich**

Dieses Gesetz regelt im Rahmen des übergeordneten Rechts die Energieversorgung, das Recht zur Nutzung von öffentlichem Grund und Boden und des Grundwassers zur Energieversorgung sowie die Förderung einer umweltgerechten und sparsamen Energieverwendung.

### **Art. 2 Ausführungsbestimmungen**

Der Gemeindevorstand regelt die Einzelheiten in einer Verordnung.

### **Art. 3 Energiekommission**

<sup>1</sup> Die Energiekommission besteht aus mindestens vier Mitgliedern. Ein Mitglied des Gemeindevorstands führt das Präsidium. Ein Vertreter oder eine Vertreterin der Energiefachstelle und mindestens zwei weitere Mitglieder werden vom Gemeindevorstand für die gleiche Amtsdauer gewählt.

<sup>2</sup> Die Energiekommission unterstützt und berät die Gemeinde in allen Fragen im Bereich Energie. Sie kann komplexe Geschäfte vorbereiten und dem Gemeindevorstand Empfehlungen abgeben.

## **II. Strom- und Energieversorgung**

### **Art. 4 Stromversorgung**

<sup>1</sup> Die Versorgung der Gemeinde mit Strom (elektrischer Energie) erfolgt gestützt auf die entsprechenden Rechtsgrundlagen durch den jeweiligen Netzbetreiber.

<sup>2</sup> Dieser ist für den Bau, Betrieb und Unterhalt der elektrischen Netze sowie für die Lieferung der Energie verantwortlich.

### **Art. 5 Energieversorgung**

<sup>1</sup> Die Versorgung der Gemeinde mit thermischer Energie erfolgt nach Massgabe der entsprechenden Rechtsgrundlagen oder Vereinbarungen durch einen oder mehrere Energieversorger.

<sup>2</sup> Der jeweilige Energieversorger ist für den Bau, Betrieb und Unterhalt der Energienetze sowie die Lieferung der Energie verantwortlich.

### III. Sondernutzungskonzession

#### Art. 6 Nutzung des öffentlichen Grunds und Bodens und des Grundwassers

<sup>1</sup> Die Benutzung des öffentlichen Grunds und Bodens zum Bau und Betrieb der für die leitungsgebundene Energieversorgung erforderlichen Anlagen sowie der Nutzung des Grundwassers für energetische Zwecke bedarf einer Konzession der Gemeinde.

<sup>2</sup> Auf die Erteilung einer Konzession besteht kein Anspruch. Vorbehalten bleibt übergeordnetes Recht.

<sup>3</sup> Von der Konzessionspflicht ausgenommen sind Wärmepumpenanlagen ohne Nutzung des Grundwassers.

#### Art. 7 Inhalt der Konzession

<sup>1</sup> Die Konzession regelt Art, Umfang und Dauer der Nutzung.

<sup>2</sup> Der Konzessionär oder die Konzessionärin kann verpflichtet werden, Dritten einen diskriminierungsfreien Zugang zum Netz zu gewähren.

<sup>3</sup> Es können weitere Bestimmungen aufgenommen werden, insbesondere hinsichtlich:

- a) Planung und Erstellung (einschliesslich Fristen für die Ausführung der Arbeiten);
- b) Betrieb und Unterhalt;
- c) Betriebssicherheit;
- d) Übertragung, Erlöschen, Verwirkung und Widerruf;
- e) Rückbauverpflichtung;
- f) Vermeidung von nachteiligen Auswirkungen der energetischen Nutzung des Untergrundes auf Dritte;
- g) Vorgaben zur Sicherstellung der nachhaltigen, erneuerbaren und umweltschonenden Energieversorgung.

<sup>4</sup> Die Konzession wird für die Dauer von längstens 25 Jahren erteilt. In begründeten Fällen kann eine längere Dauer vorgesehen werden.

<sup>5</sup> Für die Erteilung der Konzession wird eine Verwaltungsgebühr erhoben. Sie wird so bemessen, dass der Gesamtertrag der Gebühren die Gesamtkosten der Verwaltung nicht übersteigt. Sie wird pauschal erhoben und bemisst sich nach dem öffentlichen Interesse und dem Interesse des Konzessionärs oder der Konzessionärin. Der Gemeindevorstand regelt die Einzelheiten. Auslagen für Drittleistungen im Zusammenhang mit der Erteilung der Konzession sind zusätzlich zu vergüten.

#### Art. 8 Abgabe für die Sondernutzung

<sup>1</sup> Der Konzessionär oder die Konzessionärin entrichtet der Gemeinde für die Sondernutzung eine jährliche Abgabe.

<sup>2</sup> Die Abgabe bemisst sich

- a) für Strom nach der aus dem Verteilnetz ausgespeisten Gesamtenergiemenge multipliziert mit 0.5 Rp. pro kWh bis 2 Rp. pro kWh. Die genaue Höhe der Abgabe wird vom Gemeindevorstand bestimmt.
- b) für andere Energieformen nach der auf dem Gemeindegebiet ausgespeisten Energiemenge multipliziert mit 0.5 Franken pro MWh bis 10 Franken pro MWh. Die genaue Höhe der Abgabe wird vom Gemeindevorstand bestimmt, wobei erneuerbare Energieformen zu privilegieren sind.
- c) für die Nutzung des Grundwassers zu energetischen Zwecken nach dem genutzten Wasser multipliziert mit 0.25 Rp. pro m<sup>3</sup> bis 2.5 Rp. pro m<sup>3</sup>. Die genaue Höhe der Abgabe wird vom Gemeindevorstand bestimmt.
- d) für dezentrale Energieerzeugungsverbände bis 250 kW<sub>el</sub> oder 150 kW<sub>th</sub> kann der Gemeindevorstand pauschale Abgaben festlegen.

<sup>3</sup> Der Mindestpreis pro Jahr beträgt auf jeden Fall 200 Franken.

<sup>4</sup> Der Konzessionär oder die Konzessionärin beziehungsweise ein beauftragter Betreiber oder eine beauftragte Betreiberin ist berechtigt, diese Abgabe auf die Endverbraucher abzuwälzen. In diesem Fall hat er die Abgabe in der Rechnung an den Endverbraucher separat auszuweisen.

## **Art. 9 Übertragung und Beendigung**

<sup>1</sup> Die Übertragung der Konzession bedarf der Zustimmung des Gemeindevorstands.

<sup>2</sup> Die Konzession endet durch Erlöschen, Verwirkung oder Widerruf.

<sup>3</sup> Die Konzession erlischt mit Ablauf der Dauer oder durch Verzicht.

<sup>4</sup> Die Konzession kann entschädigungslos als verwirkt erklärt werden, wenn der Inhaber

- a) von der Konzession während fünf Jahren keinen Gebrauch macht;
- b) den Betrieb während zweier Jahre oder länger unterbricht und innert angemessener Frist nicht wieder aufnimmt;
- c) wichtige Pflichten trotz Mahnung schwer verletzt;
- d) die Konzession anhand falscher oder irreführender Angaben erwirkt hat.

<sup>5</sup> Die Konzession kann bei überwiegenden öffentlichen Interessen gegen volle Entschädigung widerrufen werden. Vorbehalten bleibt übergeordnetes Recht.

## **IV. Energiefonds**

### **Art. 10 Energiefonds**

<sup>1</sup> Es wird ein gemeindeeigener Energiefonds geschaffen.

<sup>2</sup> Der Fonds wird vom Gemeindevorstand verwaltet.

<sup>3</sup> Der Fonds wird geäufnet durch die jährlichen Abgaben für die Sondernutzung nach Artikel 8 dieses Gesetzes.

<sup>4</sup> Der Fonds wird im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen verwendet.

## **IV. Förderung**

### **Art. 11 Förderungstatbestände**

Die Gemeinde kann Beiträge aus dem Energiefonds gewähren für:

- a) Erhöhung der gewährten kantonalen Förderbeiträge nach dem Energiegesetzes des Kantons Graubünden (BR 820.200) um maximal 100 Prozent. Ausgenommen sind Förderungen nach Artikel 23 und 26 des Energiegesetzes des Kantons Graubünden (BR 820.200).
- b) Erzeugung erneuerbarer Energien und Steigerung des Eigenverbrauches
- c) Öffentlicher Verkehr und Langsamverkehr
- d) Beratung und Ausbildung von Privaten und Firmen im Bereich des Energiesparens
- e) Nachhaltige und hocheffiziente Bauweise von Gebäuden
- f) Schaffung naturnaher Aussenräume und Klimaanpassung
- g) Massnahmen aus dem Aktivitätenprogramm Energiestadt
- h) Betrieb und Unterhalt Strassenbeleuchtung.

### **Art. 12 Bemessung**

<sup>1</sup> Die Bemessung der Beiträge nach Artikel 11 lit. b-h erfolgt projektbezogen insbesondere anhand nachfolgender Kriterien:

- a.) Energiebedarf;
- b.) Umfang der Nutzung einheimischer, erneuerbarer Energieträger;
- c.) Mass der Umweltschonung;
- d.) Eigendeckungsgrad;
- e.) Nutzungsgrad;
- f.) Gebäudetyp und dessen Grösse;
- g.) Anlagentyp und dessen Grösse;
- h.) Investitions- und Energiekosten;

- i.) Gesamt-Energieeffizienz;
- j.) Einsatz von Baustoffen und Herkunft der Ressourcen.

<sup>2</sup> Der Beitragsrahmen beträgt maximal 150'000 Franken. Der Gemeindevorstand legt die Einzelheiten fest.

### **Art. 13 Verwirkung des Beitragsanspruchs**

<sup>1</sup> Beginnt ein Gesuchsteller oder eine Gesuchstellerin mit der Ausführung des Vorhabens oder tätigt er oder sie Anschaffungen vor der Beitragszusicherung, so werden keine Beiträge gewährt, es sei denn, dass der vorzeitige Baubeginn bewilligt wurde. Die vorzeitige Bewilligung verleiht keinen Anspruch auf eine Beitragsgewährung.

<sup>2</sup> Die Gültigkeitsdauer der Förderbeiträge beträgt zwei Jahre ab dem Datum der Zusage, mit der Möglichkeit der Verlängerung um höchstens ein Jahr.

<sup>3</sup> Für Beiträge nach Artikel 11 litera a dieses Gesetzes richten sich Verwirkung und Gültigkeitsdauer nach Massgabe des kantonalen Beitragsanspruchs.

### **Art. 14 Projektabweichungen**

Weicht die realisierte Baute oder Anlage von der Projekteingabe ab, die der Beitragsverfügung zugrunde liegt, können die Beiträge an das Vorhaben gekürzt, gestrichen oder zurückgefordert werden.

## **V. Verfahren und Zuständigkeit**

### **Art. 15 Gesuche**

<sup>1</sup> Die Beitragsgesuche für Beiträge nach Artikel 11 litera a sind spätestens innert 90 Tagen seit Rechtskraft der kantonalen Beitragsverfügung unter Vorweisung derselben schriftlich bei der Gemeinde einzureichen.

<sup>2</sup> Die übrigen Beitragsgesuche sind vor der Ausführung beziehungsweise Umsetzung zu beantragen.

### **Art. 16 Förderrahmen und Zuständigkeit**

<sup>1</sup> Der Gemeindevorstand schlägt zuhanden des Budgets jährlich einen Beitragsrahmen zur Förderung nach diesem Gesetz vor.

<sup>2</sup> Innerhalb des Budgetrahmens entscheidet der Gemeindevorstand über Beitragsgesuche nach Massgabe der nachfolgenden Bestimmungen.

<sup>3</sup> Gesuche werden in der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt. Wird der jährliche Beitragsrahmen überschritten, werden die Gesuche auf eine Warteliste gesetzt.

### **Art. 17 Rechtsmittel**

Verfügungen nach diesem Gesetz sind innert 20 Tagen beim Gemeindevorstand anfechtbar.

## **VII. Straf- und Schlussbestimmungen**

### **Art. 18 Strafbestimmung**

<sup>1</sup> Wer vorsätzlich dieses Gesetz verletzt, wird mit Busse bis zu 10'000 Franken bestraft.

<sup>2</sup> In leichten Fällen kann von einer Strafe abgesehen werden.

<sup>3</sup> Vertretungsverhältnisse beurteilen sich nach Artikel 29 des schweizerischen Strafgesetzbuches (SR 311.0). Für Bussen und Kosten haftet die juristische Person, die Gesellschaft oder die Personengemeinschaft solidarisch.

<sup>4</sup> Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen über das Strafverfahren vor Verwaltungsbehörden.

### **Art. 19 Aufhebung bisherigen Rechts**

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden alle mit ihm in Widerspruch stehenden Bestimmungen, insbesondere das Energiegesetz vom 27. Juni 2010, aufgehoben.

### **Art. 20 Übergangsbestimmungen**

<sup>1</sup> Bei Inkrafttreten dieses Gesetzes hängige Verfahren werden nach bisherigem Recht zu Ende geführt.

<sup>2</sup> Verfahren, die vier Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes noch nicht rechtskräftig abgeschlossen wurden, sind nach neuem Recht zu beurteilen.

### **Art. 21 Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup> Das Gesetz tritt auf den 01. Januar 2022 in Kraft.

GEMEINDEVORSTAND LANDQUART

Der Gemeindepräsident: S. Föhn

Der Gemeindeschreiber: F. Niggli